

Kirchenkreis Bad Liebenwerda: Förderrichtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

1. Fördermittelhöhe:

Zuwendungsart	Zuwendungshöhe	Hinweise	Verwendungsnachweis
Freizeiten/Projekte mit Unterkunft außerhalb des Gemeindebereiches (Kinder, Konfi, Jugend, RU)	10,00 € pro TNT	Voraussetzung: Mindestförderung durch den Träger von 10 % der Gesamtkosten!	Formblatt Verwendungsnachweis TN-Liste mit Einnahmenachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege bzw. Kopie
Freizeiten/Projekte innerhalb des Gemeindebereiches (Kinder, Konfi, Jugend, RU) Tagesprojekte außerhalb des Gemeindebereiches (ohne Übernachtung)	5,00 € pro TNT	Voraussetzung: Mindestförderung durch den Träger von 10 % der Gesamtkosten!	Formblatt Verwendungsnachweis TN-Liste mit Einnahmenachweis und Unterschriften der TN und MA Originalbelege bzw. Kopie
Ehrenamtsförderung	Pro EA = Hälfte des TN-Beitrages	Betreuerschlüssel beachten! EA in der TN-Liste kenntlich machen!	Nachweis bei Abrechnung durch TN-Liste!
Sonderprojekte/Familienprojekte		Über Projektfond bzw. Familienarbeit beantragen! Gesonderte Antragsformulare! Über Kreisreferent an den Superintendenten!	Gesonderte Abrechnungsformulare!

Kürzel: TN= Teilnehmer, MA= Mitarbeiter, EA= Ehrenamtlicher, TNT= Teilnehmer & Tag

(1) Sollte die Maßnahme bereits stattgefunden haben und die eingeplanten Fördermittel der ARU Cottbus bzw. der Landeskirche ausfallen, sind mithilfe eines schriftlichen Nachweises (gestellter Antrag und negativer Zuwendungsbescheid) die Fehlkosten in diesem Sonderfall über den Kirchenkreis abrechenbar.

2. Förderbedingungen:

- Fördertage: An- und Abreisetag = 1 Tag (ausgenommen Projekte innerhalb der Gemeinde)!
- Betreuerschlüssel:
 - Es gilt jeweils ein Betreuerschlüssel von 1:7 (MA:TN) bei einer Mindestgruppengröße von 7 Personen!
 - Für Freizeiten außerhalb des Gemeindebereiches kann bei Selbstversorgung 1 EA zusätzlich gefördert werden.
- Der Antragsteller bemüht sich um Akquirierung/Erlangung von Drittmitteln. Der Kreisreferent ist dabei behilflich.
- Für alle Zuschüsse gilt die „bis zu“ – Regelung, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!
- Bei Publikationen/Veröffentlichungen (Anmeldescheine, Infobriefe, Presse, Internet...) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Kirchenkreis Bad Liebenwerda hinzuweisen.
- Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, dass seine Maßnahme vom Fördermittelgeber besucht werden kann oder ein Bericht im KKR oder vergleichbaren Gremien exemplarisch erbeten werden kann.

3. Beantragung:

- **Sammelantrag:** Einreichung zur Jahresplanung bis 01.12. des Vorjahres, ansonsten
- **Antragsfristen:** spätestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn
- **Antragsform:** anhand der dazu vorgesehenen Formulare (siehe Anlage).
- **Antragsverfahren:** Über den beauftragten Kreisreferenten (fachliche Prüfung), an den Superintendenten zur Genehmigung.

4. Abrechnung:

- **Abrechnungsfrist:**
10 Wochen nach Ende der Maßnahme erlischt jeder Fördermittelananspruch. In begründeten Ausnahmefällen sind Sonderregelungen in Absprache mit dem, dafür beauftragtem Kreisreferenten möglich.
- **Abrechnungsform:** anhand der dazu vorgesehenen Formulare (siehe Anlage).
- **Abrechnungsverfahren:**
Über den beauftragten Kreisreferenten (fachliche Prüfung) ins Kreiskirchenamt (rechnerische Prüfung und Auszahlung).

5. Zuwendungsbescheid:

Die Zuwendungsbescheide werden formlos nach Genehmigung von zuständigen Kreisreferenten zugestellt.

6. Auszahlung/Vorschussleistungen:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Vorschussleistungen sind nach Absprache mit dem KKA möglich.

Diese Richtlinie gilt für Fördermittelanträge, ab dem Jahr 2024.

Beschlossen durch den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Bad Liebenwerda.